



GEMEINDE

REICHENBURG

***Reglement über die Entschädigung
der Behörden und Kommissionen***

REGLEMENT über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Reichenburg

Der Gemeinderat Reichenburg erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (SRSZ 152.100) nachstehendes Entschädigungsreglement:

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung von Gemeinderäten und Kommissionsmitgliedern.

2. Gleichstellung

Der Begriff Gemeinderat sowie Kommissionsmitglieder bezieht sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

B. Aufwandentschädigung

3. Art und Umfang der Entschädigung

3.1. Pauschalvergütung

Die Grundpauschale für die Amtsführung wird wie folgt festgelegt:

| | | |
|-------------------|-----|-----------|
| Gemeindepräsident | CHF | 18'000.00 |
| Gemeinderat | CHF | 9'000.00 |
| Rechnungsprüfer | CHF | 1'000.00 |

3.2. Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Gemeinderats- und Kommissionssitzungen werden Sitzungsgelder entrichtet.

| | | |
|---------------------------|-----|-------------------|
| Vorsitz | CHF | 60.00 pro Sitzung |
| Protokollführer, Wahlbüro | CHF | 60.00 pro Sitzung |
| Kommissionsmitglied | CHF | 30.00 pro Sitzung |

3.3. Stundenentschädigung

Für Einsätze ausserhalb der Gemeinde wird eine Stundenentschädigung vergütet. Solche Einsätze können sein: Aufträge aus anderen Ressort, auswärtige Einsätze wie Schulpräsidentenkonferenz, Tagungen der Gemeindepräsidenten, Weiterbildungen, etc. Im Zweifelsfall bedarf dies einer vorherigen Abklärung mit dem Gemeindepräsidenten und/oder Säckelmeister.

Die Entschädigung beginnt bei Abreise und endet bei der Rückkehr zum Wohnort.

| | | |
|--------------------------|-----|-------|
| Entschädigung pro Stunde | CHF | 20.00 |
|--------------------------|-----|-------|

3.4. Projekte

Spezialeinsätze in Projekten können auf Antrag vom Gemeinderat zusätzlich entschädigt werden.

C. Spesen

4. Spesen

Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Spesen, die sie zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise tätigen müssen. Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt. Darunter fallen Telefonspesen, Büromaterial, Portokosten, Parkgebühren, etc. (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Für Dienstreisen werden in der Regel die Kosten der Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzt. Auf der Gemeindekanzlei können Gemeinde-Tageskarten bezogen werden.

Gemeinderäte haben Anspruch auf Kostenersatz für ein Halbtaxabonnement. Bei Bezug des Halbtaxabonnements sind die dementsprechend verbilligten Fahrkarten anrechenbar.

Verwendung von Privatfahrzeugen:

Die Autokilometer werden zu CHF 0.75 p/km entschädigt.

Auswärtige Verpflegung:

| | | |
|---------------|-----|-------|
| Hauptmahlzeit | CHF | 25.00 |
|---------------|-----|-------|

Auswärtige Übernachtung:

Belegte Kosten für Übernachtung und das Frühstück.

D. Geltendmachung und Auszahlung

5. Geltendmachung der Entschädigung und der Spesen

- Gemeinderatssitzungen: Die Sitzungsgelder werden von der Gemeindeverwaltung geltend gemacht. Der Zeitraum einer Abrechnung erstreckt sich vom 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres.
- Kommissionssitzungen: Jeweils im November verschickt das Kassieramt an alle Kommissionspräsidenten Formulare, auf denen sie die Anzahl Sitzungen, die Teilnehmer und den Grund notieren.
Die Auszahlung erfolgt bis Ende Jahr in der vom Gemeinderatsmitglied gewünschten Weise.
- Anderweitige Verpflichtungen: Werden vom Gemeinderatsmitglied schriftlich geltend gemacht. Die Geltendmachung erfolgt in Abständen von 3 Monaten, bei hohen Entschädigungen monatlich. Die Geltendmachung hat in jedem Fall bis am 1. Dezember zu erfolgen.
Die Auszahlung erfolgt in der vom Gemeinderatsmitglied gewünschten Weise, nach Visum durch den Säckelmeister.

C. Schlussbestimmung

6. Spezialfälle

Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Säckelmeisters oder eines Gemeinderates.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf GRB Nr. 41 vom 09. Februar 2012 rückwirkend per 1. November 2011 in Kraft. Per 1. November 2011 werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Josef Oetiker
Gemeindepräsident

Klaus Kistler
Gemeindeschreiber

ANHANG Verwaltungsangestellte

Verwaltungsangestellte haben als Mitglieder von Kommissionen kein Anspruch auf ein Sitzungsgeld, da die Mitarbeit in einer Kommission als Arbeitszeit gerechnet wird.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben als Aktuare keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, da das Protokoll während der Arbeitszeit geschrieben wird.

Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.

Für Sonntagsarbeit (Wahlbüro) wird den Verwaltungsangestellten ein Zeitzuschlag von 50% gewährt.

Die Spesenansätze (Punkt 4) gelten auch für die Gemeindeverwaltung.

Dieser Anhang tritt gestützt auf GRB Nr. 41 vom 09. Februar 2012 rückwirkend per 1. November 2011 in Kraft. Per 1. November 2011 werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.